



Migrationsamt

Merkblatt erwerbstätige Grenzgängerinnen und Grenzgänger (EU/EFTA)*

1. Personen, welche zur Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen

Dieses Merkblatt richtet sich an Staatsangehörige der EU/EFTA-Staaten, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen und ihren Hauptwohnsitz im Ausland belassen.

2. Wichtigste Voraussetzungen

Eine Bewilligungspflicht besteht, sofern der Aufenthalt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit länger als drei Monate im Kalenderjahr dauert. Für einen kürzeren Erwerbsaufenthalt gilt eine Meldepflicht (Informationen unter: www.sem.admin.ch).

Die Gesuchsteller/innen müssen bei der Gesuchseinreichung um selbstständige Erwerbstätigkeit den Nachweis über eine aktive und existenzsichernde Erwerbstätigkeit erbringen.

Die Rückkehr an den Wohnsitz im Ausland muss nur einmal wöchentlich erfolgen. Wochenaufenthalter haben sich bei der Schweizer Wohngemeinde anzumelden.

3. Stellenmeldepflicht

Arbeitgeber sind verpflichtet, den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) offene Stellen in Berufsarten mit einer hohen Arbeitslosigkeit zu melden. Bitte informieren Sie sich auf www.arbeit.swiss über die Stellenmeldepflicht und betroffenen Berufsarten.

4. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig dem Gesuch A1 beizulegen:

Gesuch um Grenzgängerbewilligung (G) als unselbständig Erwerbstätige/r:

- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Aktuelle Wohnsitzbescheinigung (nicht älter als 6 Monate / ausgestellt durch die Wohnortbehörde)
- Kopie Arbeitsvertrag oder Arbeitsbescheinigung

Gesuch um Grenzgängerbewilligung (G) als selbständig Erwerbstätige/r:

- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Aktuelle Wohnsitzbescheinigung (nicht älter als 6 Monate / ausgestellt durch die Wohnortbehörde)
- Businessplan
- Mietvertrag der Geschäftsräumlichkeiten
- Nachweis der selbständigen existenzsichernden Erwerbstätigkeit (z.B. Auftragsvolumen, Auszüge aus der Buchhaltung, Startkapital etc.)
- Handelsregisterauszug, sofern die Firma im Handelsregister eingetragen ist
- Versicherungsnachweis (Krankheit und Unfall)

Gesuch um Arbeitgeberwechsel:

- Original-Grenzgängerausweis
- Kopie neuer Arbeitsvertrag

Meldung von Adressänderungen:

- Neue Wohnsitzbescheinigung (ausgestellt durch die Wohnortbehörde)



Meldung von Namensänderungen:

- Original-Grenzgängerausweis
- Kopie Reisepass oder Identitätskarte mit neuem Namen

5. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Gesuche um Erteilung einer Grenzgängerbewilligung sind vor der Arbeitsaufnahme beim Migrationsamt des Arbeitskantons einzureichen.

6. Verlängerung der Grenzgängerbewilligung

Zwei Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ist beim Migrationsamt des Arbeitsortes die Verlängerung der Bewilligung zu beantragen. Dies hat mittels Verfallsanzeige G oder dem Formular A1 zu erfolgen.

7. Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Die Bewilligung erlischt mit Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Der Arbeitgeber informiert das Migrationsamt über das effektive Austrittsdatum der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters und retourniert den Original-Grenzgängerausweis an das Migrationsamt.

8. Bestätigung für Schweizer Pensionskassen

Wird nach einem Austritt eine Bestätigung für Schweizer Pensionskassen benötigt, muss eine schriftliche Mitteilung an das Migrationsamt erfolgen mit der Bitte um Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung über die Aufenthaltsdauer als Grenzgänger/in in der Schweiz. Die Bestätigung sagt nichts über die Rechtmässigkeit einer Barauszahlung von Vorsorgemitteln aus. Die Gebühr für diese Bestätigung beträgt CHF 50.00.

Zu beachten: Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.

* Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern